

## Synopsis arbeitgeberrelevante Corona-Regelungen ab dem 2. April 2022

Stand: 3. April 2022/Wm

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Bund	<b>Arbeitsplatz (CoronaArbSchV)</b>	<p>Basisschutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hygienekonzept (für MA zugänglich zu machen) auf Grundlage Gefährdungsbeurteilung</li> <li>- Prüfung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ob Maskenpflicht, Angebot wöchentlich ein kostenloser Coronatest, Kontaktreduktion (incl. HO) erforderlich</li> </ul> <p>Schutzimpfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermöglichung Impfung während der Arbeitszeit, Information, Unterstützung Betriebsärzte</li> </ul>	<a href="#">BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung</a>
	<b>Allgemein (IfSG)</b>	<p>Mögliche Basisschutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maskenpflichten in Arztpraxen und bestimmten Einrichtungen (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 5, 11 und 12 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 7 IfSG)</li> <li>- Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs</li> <li>- Testpflichten in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 11 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7, in Schulen, Kindertagesstätten und Justizvollzugsanstalten</li> </ul> <p>„Hotspotregelung“: besteht die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage und hat das Landesparlament das Vorliegen der konkreten Gefahr festgestellt, können die Länder als Schutzmaßnahmen festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maskenpflichten, Abstandsgebot im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen.</li> <li>- Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für den Zugang zu Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Abs. 1 sowie in Betrieben, in Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr</li> <li>- Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten</li> </ul>	<a href="#">Infektionsschutzgesetz</a>

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Baden-Württemberg	Allgemein		<a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de">Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de)</a> (gültig 2. April bis 1. Mai 2022)
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	<p>Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Innenräumen und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen werden generell empfohlen.</p> <p>Maskenpflicht im ÖPNV, Arztpraxen, Rettungsdienst, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe</p> <p>Verordnungsermächtigungen nach §§ 32, 28a IfSG</p>	<p>§ 2</p> <p>§ 3</p> <p>§ 5 bis 8</p>
Bayern	Allgemein		<a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-210/">https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-210/</a> (gültig 3. April bis 30. April 2022)
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	<p>Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten wird empfohlen, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, und auf ausreichende Belüftung zu achten. Für Betriebe, Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr wird empfohlen, Hygienekonzepte zu erstellen, die insbesondere Maßnahmen zur Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und zur Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen.</p> <p>Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen.</p> <p>Einrichtungsbezogene Testerfordernisse</p>	<p>§ 1</p> <p>§ 2</p> <p>§ 3</p>

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Berlin	Allgemein		<a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</a> (gültig 30. März bis 28. April 2022)
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen.  Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	§§ 1, 2  §§ 3, 4
Brandenburg	Allgemein		<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_ifsbmv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_ifsbmv</a> (gültig 3. April bis 30. April 2022)
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen.  Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	§ 2  § 3
Bremen	Allgemein		<a href="#">Coronavirus - Informationen zur Situation in Bremen</a> (gültig 2. April bis 30. April 2022)
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen.  Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	§ 1  § 2

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Hamburg	Allgemein		<a href="#">Corona: Aktuelle Verordnung zur Eindämmung - hamburg.de</a> (gültig vom 2. April bis 30. April 2022)
	Arbeitsplatz	Maskenpflicht in sonstigen für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtungen, Betriebe und Angebote in geschlossenen Räumen (FFP 2 für Besucher, für Mitarbeiter medizinische Maske)	§ 4
	Handel	Maskenpflicht (FFP2 Kunden, medizinische Masken Mitarbeiter – außer Grundversorgung, da alle medizinische Maske)	§ 4
	Gastronomie	Maskenpflicht, 2G+ für Clubs	§§ 4, 7
	Gesundheitsbereich	Testkonzept, Masken- und Testpflicht für Beschäftigte	§§ 12, 14 und 15
Hessen	Allgemein		<a href="#">Corona in Hessen   hessen.de</a> (gültig 2. April bis 29. April 2022)
	Abstand, Masken, Hygiene und Tests	Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene und Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedrängesituationen, sollen eigenverantwortlich und situationsangepasst berücksichtigt werden. Bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen; eine vorsorgliche Testung wird empfohlen.	§ 1
		Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen.	§ 2
	Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	§ 3	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
MV	Allgemein		<a href="#">Verordnungen und Dokumente - Regierungsportal M-V (regierung-mv.de)</a> (gültig 1. April bis 28. April 2022)
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung ist jede Bürgerin und jeder Bürger zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgerufen, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Regeln“) zu beachten. Jeder hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen. Tragen von Masken wird empfohlen ebenso wie freiwillige Schnell- und Selbsttests	§ 1
	<b>Arbeitsplatz</b>	Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenbereichen, Hygienekonzept	§ 10, 12
	<b>Handel</b>	Maskenpflicht im Innenbereich, Hygienekonzept	§ 11, 12
	<b>Gastronomie</b>	Maskenpflicht, 3G, 2G+ für Clubs, Hygienekonzept	§ 11
	<b>Gesundheitsbereich</b>	Maskenpflicht, 3G für Besucher (ausser Arztpraxen), Hygienekonzept	§ 8
Niedersachsen	Allgemein		<a href="#">Corona-Vorschriften   Portal Niedersachsen</a> (gültig 3. April bis 29. April 2022)
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	Allen Personen wird empfohlen, eigenverantwortlich eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen zu tragen, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu ergreifen und insbesondere geschlossene Räume, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, zu belüften.  Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc., Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	§ 1  §§ 4, 5, 6, 9,10, 11,12

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
NRW	Allgemein		<a href="#">Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen   Land.NRW</a> (gültig 3. April bis 30. April 2022)
	Abstand, Masken, Hygiene und Tests	Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) in allen Lebensbereichen angemessen eigenverantwortlich und solidarisch beachtet werden. Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und für Angebote verantwortliche Personen wird empfohlen, die bisher für diese Angebote entwickelten Hygienekonzepte weiter aufrecht zu erhalten beziehungsweise an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen. Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen.	§ 2
		Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen.	§ 3
	Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	§ 4	
Rheinland-Pfalz	Allgemein		<a href="#">Rechtsgrundlagen rlp.de</a> (gültig 3. April bis 1. Mai 2022)
	Abstand, Masken, Hygiene und Tests	Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc.	§ 2
	Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	§ 3	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Saarland	Allgemein		<a href="#">Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen</a> (gültig 3. April bis 16. April 2022)
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc.  Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	§ 2  § 6
Sachsen	Allgemein		<a href="#">Amtliche Bekanntmachungen - Coronavirus in Sachsen - sachsen.de</a> (gültig 3. April bis 30. April 2022)
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	Den Bürgerinnen und Bürgern wird dringend empfohlen in öffentlich zugänglichen Innenräumen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske) zu tragen, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen, persönliche Kontakte zu reduzieren, die Corona-Warn-App zu nutzen und allgemeine Hygieneregeln zu beachten.  Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc..  Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	§ 1  § 3  § 4

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Sachsen-Anhalt	Allgemein		<a href="https://www.sachsen-anhalt.de/covid-19">COVID 19 - Corona - Informationsportal: Neue Eindämmungsverordnung (sachsen-anhalt.de)</a> (gültig 3. April bis 30. April 2022)
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	<p>Um Kontakte zu reduzieren und einen Schutz der Anwesenden vor Infektionen zu gewährleisten wird empfohlen, möglichst einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die Hygiene zu beachten sowie insbesondere in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasenschutz zu tragen und Innenräume regelmäßig zu lüften. Jede Person ist angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten und sich regelmäßig zu testen.</p> <p>Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc..</p> <p>Einrichtungsbezogene Testerfordernisse</p>	<p>Präambel</p> <p>§ 2</p> <p>§ 3</p>



Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Schleswig-Holstein	Allgemein		<a href="#">Coronavirus - Schleswig-Holstein - Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2 - schleswig-holstein.de (gültig 3. April bis 30. April 2022)</a>
	<b>Abstand, Masken, Hygiene und Tests</b>	<p>Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird insbesondere in Innenräumen empfohlen, in denen Gedränge oder vermehrtes Personenaufkommen herrscht. Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.</p> <p>Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen wird empfohlen die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten. Den Betreiberinnen und Betreibern, Veranstalterinnen und Veranstaltern und Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleitern wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung von Hygienestandards zu gewährleisten und die Besuche über diese zu informieren/aufzuklären.</p> <p>Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc. und Einrichtungsbezogene Testerfordernisse</p>	<p>§ 2</p> <p>§ 4</p> <p>§§ 6, 8, 9, 10, 12</p>

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Thüringen	Allgemein		<a href="#">TMSGFF: Verordnung</a> (gültig 18. März bis 30. April 2022)
	Abstand, Masken, Hygiene und Tests	Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, zu reduzieren. Bei privaten Zusammenkünften in geschlossenen Räumen wird empfohlen, den Mindestabstand einzuhalten, die allgemeine Hygiene zu beachten, wenn möglich eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden und für ausreichend Belüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit besteht, wird empfohlen, private Zusammenkünfte außerhalb geschlossener Räume abzuhalten. Es wird dringend empfohlen, wo immer möglich und zumutbar, einen Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. Insbesondere in geschlossenen Räumen und Situationen, in denen der Mindestabstand unterschritten wird oder in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, wird empfohlen, stets eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.	§ 1
		Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc.	§ 6
Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	§ 7		
Arbeitsplatz	Arbeitgeber sind verpflichtet, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewährleisten. Sie haben auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Verbindung mit § 5 ArbSchG die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz in einem betrieblichen	§ 3	

		Hygienekonzept festzulegen und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10. August 2020 (GMBI. S. 484) in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen.	
--	--	---	--